

Recht – Sittlichkeit – Kirche

Zum Kongreß der deutschsprachigen Moraltheologen und Sozialethiker

Die gesellschaftspolitische Diskussion in der Bundesrepublik war in den vergangenen zehn Jahren entscheidend geprägt durch Themen, die nicht nur eine faktische Distanz zwischen den von bestimmten gesellschaftlichen Großgruppen gelebten ethischen Grundüberzeugungen und den vom Grundgesetz verbrieften Grundlagen der rechtsstaatlichen Ordnung erkennen lassen, sondern z. T. heftige Auseinandersetzungen darüber nach sich zogen, ob nicht der *Verfassung selbst zugrundeliegende Werte* durch bestimmte Akte staatlicher Gesetzgebung zur Disposition gestellt würden. Vor allem im Blick auf die von der sozialliberalen Koalition getragenen Reformen des Straf-, Ehe- und Familienrechts wurde und wird solches behauptet bzw. in Abrede gestellt oder aber für unumgänglich erklärt.

Leitfaden und Perspektive

Selbst wenn man derartigen Vorwürfen zustimmen oder sie dahingehend modifizieren wollte, daß den mit großem Pathos propagierten Novellierungen eine symbolische Durchbruchsfunktion zukam, muß man freilich zugeben, daß die kritisierte Verminderung der ethischen Grundlage von Gesetzgebung und Staat nicht ohne Differenzierung auf das Konto einzelner Parteien oder einer bestimmten Politik verbucht werden kann. Denn Fronten verlaufen nicht nur entlang der Grenzen zwischen Regierungsparteien und Opposition bzw. zwischen Staat und Kirche wie im spektakulärsten Fall, dem noch immer anhaltenden Streit um den § 218; Dissense über das, was an ethischen Grundüberzeugungen für Staat und Politik als unverzichtbar und deshalb als schutzwürdig gelten muß, treten vielmehr auch dort zutage, wo es um die staatliche Vorsorge, um das Verhältnis zwischen den Generationen, um die Vermittlung von Tradition (Erziehung und Bildung) geht und wo die fortschreitende Technisierung mit neuen, folgenschweren Möglichkeiten konfrontiert.

Der eigentliche Streitpunkt in der öffentlichen *Debatte um die Grundwerte* ist denn auch nicht so sehr die Diagnose, daß ein Wertewandel stattfindet, noch auch die Feststellung, daß Grundwerte notwendig seien, als vielmehr die Frage, wer für die Stabilisierung des Grundwertebewußtseins zuständig sei und mit welchen Mitteln sich dies erreichen lasse, insbesondere ob mit dem Instrument des Rechts.

Wenn sich der 19. Kongreß der Moraltheologen und Sozialethiker vom 17. bis 21. September 1979 in München mit dem Verhältnis von „Recht und Sittlichkeit“ befaßte,

so verdankte sich die Wahl des Tagungsthemas also nicht einfach dem Interesse wissenschaftlicher Systematik, sondern vor allem dem oben skizzierten *Sitz im Leben*. Als Leitfragen für den Kongreß formulierte denn auch der Würzburger Moraltheologe *Georg Teichtweier* in seinem Eröffnungs-Referat: „Wie weit ist der Staat als Rechtsträger in der Lage und verpflichtet, durch seine Gesetzgebung Grundwerte zu schützen und zu verteidigen, wenn die Gesellschaft und die sie tragenden Gruppen, darunter auch die Kirchen, nicht mehr in der Lage sind, diese Grundwerte im sittlichen Bewußtsein der Bürger lebendig zu erhalten? Darf das Recht seine Dienste für göttliche Gebote zur Verfügung stellen, muß es religiös-sittliche Werte bewahren helfen? Umgekehrt: überzieht man nicht die Geltungskraft des Rechts, wenn man es an ein transzendentes Normensystem koppelt? Genügt nicht die Sachgerechtigkeit, um das Recht in seiner Funktion zu bestätigen, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen?“

Ging es in den Plenums-Vorträgen und Diskussionen um die Erarbeitung einer *grundlegenden Perspektive*, so bemühten sich die acht Arbeitskreise, einige besonders virulente, eng umgrenzte Facetten des Problems aufzuarbeiten. Ohne im Detail darauf einzugehen, seien hier ihre Themen genannt: Das Problem der theologischen Begründungsformen des „*ius divinum*“ und der „*lex divina*“ (Leitung: *Franz Böckle*); Die gegenwärtige Diskussion um Grundwerte und Grundrechte (*Bernhard Fraling*); Konkrete Entscheidungsprozesse (Güterabwägung, „*minus malum*“, ethischer Kompromiß) (*Franz Scholz*); Strafe im kirchlichen und weltlichen Recht (*Waldemar Molinski*); Gesetzeskritik im Neuen Testament (*Helmut Weber / Josef Rief*); Christliche Ehe (*Hans Kramer / Karl Hörmann / Georg Teichtweier*); Probleme medizinischer Ethik (*Josef G. Ziegler*); Prüfung der Gewissensüberzeugung im kirchlichen Bereich (*Walter Kerber*).

Anlage und Verlauf des von *Johannes Gründel* (München) maßgeblich vorbereiteten und geleiteten Kongresses konnten hierbei ein dreifaches Einverständnis voraussetzen:

1. Für das Zusammenleben in Gesellschaft und Staat ist – auch und gerade wenn dieser Staat weltanschaulich neutral ist und als solcher gewollt wird – ein Konsens über letzte Grundwerte unverzichtbar.
2. Die Aufgabe, ihn in der pluralistischen Gesellschaft und angesichts rasanter Entwicklungen zu erhalten und immer wieder neu zu gewinnen, ist weder automatisch mit dem Grundgesetz eingelöst, noch kann sie dem Schutz

durch die staatlichen Organe oder aber im Sinne einer ungebrochenen Fortschrittsideologie naturwüchsiger Selbstregulierung überlassen bleiben. Weil es letztlich um den gesellschaftlichen Aspekt der Sinnfrage geht, müssen sich Kirche und Theologie engagieren, ohne daß deshalb der Staat aus seiner Verantwortung entlassen werden soll. Verpflichtung und Anspruch der Kirche bezüglich der Sittlichkeit, der Rechtsordnung und des Rechts führen andererseits notwendig zur Frage, wie es um Recht und Rechtspraxis in ihr selbst bestellt sei.

3. Für die Einlösung dieser Aufgabe bilden die traditionellen Verhältnisbestimmungen von Recht und Sittlichkeit kaum eine genügende Basis. Die unproblematische Berufung auf das natürliche Sittengesetz, wie sie etwa noch viele Urteile des Bundesgerichtshofs aus der Nachkriegszeit kennzeichnet, läßt sich schwerlich wiederherstellen. Insofern muß das Verhältnis neu bedacht werden. Diesem Ziel dienen vor allem die vier Hauptreferate, in denen die von der Thematik ebenfalls betroffenen Disziplinen zu Wort kamen: Philosophie, Rechtswissenschaft, Fundamentaltheologie und Kirchenrecht.

Sittlichkeit, Recht und subjektive Moralität

Starke Beachtung fand der Beitrag von *Otfried Höffe* (Fribourg), der von der Unterscheidung zwischen personalem Handeln und den aus dem Miteinander der Handelnden hervorgehenden und es bedingenden Institutionen als den zwei Grundformen menschlicher Praxis ausging. Da beide auf das Denken und Wollen des Menschen zurückgehen, zeichnen sie sich dadurch aus, daß für sie Verantwortung getragen wird und eine Rechtfertigung möglich ist. Bei Rechtfertigungen aber geht es um Gründe, durch die das Handeln als gelungen bzw. mißlungen, als gut oder schlecht erscheint. Deshalb stehen beide Arten menschlichen Handelns von vornherein in einer praktischen Dimension des Guten und Schlechten, die sich weder auf die Funktion des Instrumentellen noch auf pragmatische oder soziale Richtigkeit einschränken läßt. Das nicht erst im Hinblick auf anderes, sondern uneingeschränkt und durch sich selbst Gute aber ist das Sittliche. Als Kriterium der Sittlichkeit ergibt sich entsprechend seiner Bestimmung als des schlechthin Guten die Möglichkeit zur Verallgemeinerung.

Dem Anspruch des Sittlichen unterliegt demnach menschliches Handeln bereits als solches, also nicht allein die subjektive Praxis („Moralität“), sondern auch die *objektiv-institutionelle*, insbesondere Recht und Staat („politische Gerechtigkeit“). Recht aber braucht es, um das Miteinander der Menschen zu gestalten. Soll es, wie gefordert, dem Kriterium des sittlich Guten genügen, so ergibt sich als grundlegendes Prinzip für die Beurteilung der Gerechtigkeit einer Rechtsordnung (nicht für deren positive Ableitung!): „daß sie die gegenseitige tendenzielle Bedrohung menschlicher Handlungsfreiheit aufhebt, und zwar so, daß die Handlungsfreiheit weder nur für bestimmte Perso-

nenkreise noch bloß vorübergehend gesichert wird“. Demgegenüber zeichnet sich die *subjektive Sittlichkeit* dadurch aus, daß sie nicht schon mit der Übereinstimmung einer Handlung mit moralisch Ge- oder Verbotenem gegeben ist, sondern in ihrem subjektiven Bestimmungsgrund, dem (verallgemeinerungsfähigen) Wollen, liegt. Hierzu zählt nun auch die Tugend personaler Gerechtigkeit; sie vermag zugunsten der politischen Gerechtigkeit zu antizipieren, kompensieren, stimulieren, interessieren und ist somit für deren Realisierung unverzichtbar.

Höffe beschrieb das Verhältnis von Moral und Recht als „Wechselwirkung“. Sachlich traf er sich darin weitgehend mit der Charakterisierung als „Polarität“, die der Münchener Rechtsphilosoph *Arthur Kaufmann* gab. Diese Nähe zeigte sich besonders in den kritischen Implikationen dieser Bestimmungen: Die auch als „Verschiedenheit, aber nicht Geschiedenheit“ gekennzeichnete Distanzierung (im Bild: zwei sich schneidende Kreise) widerspricht zunächst scharf dem Rechtspositivismus, für den jeder beliebige Inhalt Recht sein darf und die Befolgung geltender Gesetze nur rechtlich, nicht auch moralisch verbindlich ist. In den Verfassungen moderner Rechtsstaaten ist dieser *überpositiven sittlichen Orientierung* durch die Aufnahme der Menschenrechte als Grundrechte und durch umfassende (und nicht nur den technischen Ablauf regulierende, sondern dem Schutz der sittlichen Leitprinzipien dienende) Verfahrensvorschriften für die Statuierung und Veränderung positiver Gesetze Rechnung getragen. Beide Referenten wandten sich ebenso wie gegen die Disparität gegen die Auffassung der Identität beider Sphären, wie sie von einem strikt naturrechtlichen Denken vertreten wird. Konkrete Rechtsbestimmungen dürfen sich ihnen zufolge nicht unmittelbar auf Gebote oder Verbote aus dem Bereich personaler Moral berufen, da diese als solche nicht Bestandteil einer gerechten Rechtsordnung sind; umgekehrt besagt dies aber auch, daß von der rechtlichen Erlaubtheit nicht auf eine sittliche geschlossen werden kann. Kaufmann wies darauf hin, daß es sich trotz des extremen Gegensatzes um *Komplementärtheorien* handle, die bei konsequenter Anwendung beide zu totalitären Systemen führten. Das Recht hat eine eminent sittliche Aufgabe, aber sie besteht darin, die Erfüllung der sittlichen Pflicht und damit die Selbstverwirklichung der Person zu ermöglichen, nicht sie zu erzwingen.

Kaufmann plädierte nachdrücklich für Zurückhaltung des Gesetzgebers. Das Strafrecht in einem Rechtsstaat dürfe nicht lückenlos umfassend, sondern müsse wesentlich fragmentarisch sein; es sei nur das letzte Mittel zum Rechtsgüterschutz und müsse deshalb auf Straftaten beschränkt bleiben, die von der Mehrheit der Bevölkerung für strafwürdig erachtet würden. Was von allen gefordert werden kann, sei nur, was von allen als Minimum vorausgesetzt werden muß und was selbst in Krisenzeiten standhält, d.h. der Bereich der elementaren oder „einfachen Sittlichkeit“. Jene tragischen *Not- und Konfliktfälle*, wo gleichwertige und daher nicht abwägbar Güter miteinan-

der kollidieren, hält Kaufmann unter dem Gesichtspunkt des „rechtsfreien Raumes“ für lösbar. Damit ist gemeint, „daß die Rechtsordnung in derartigen Konfliktsituationen mangels eines rational einsichtigen, allgemein verbindlichen Entscheidungsmaßstabs auf eine Normierung verzichtet und es damit der freien Gewissensentscheidung des einzelnen überläßt, was hier zu tun ist, und dann diese Entscheidung, wie immer sie auch ausfallen mag, respektiert“. Solche Konfliktsituationen stellten z. B. auch die im neuen § 218 anerkannten Indikationen für den Schwangerschaftsabbruch dar. Im Sinne des gemachten Vorschlags wäre der indizierte Schwangerschaftsabbruch dann bloß „unverboten“, d. h. nicht rechtswidrig, aber auch niemals gerechtfertigt; es wäre damit klargelegt, daß es kein Recht der Frau auf einen solchen Eingriff gäbe noch auch eine Pflicht des Arztes, ihn vorzunehmen. Beiden wäre lediglich die Möglichkeit zur selbstverantwortlichen Entscheidung eingeräumt und die Straflosigkeit der getroffenen Entscheidung zugesichert. Mit dieser erörterungswerten und auch in der Diskussion aufgegriffenen Anregung distanzierte sich Kaufmann einerseits von der Klassifizierung des indizierten Abbruchs als Mord (darunter sei nur die besonders verwerfliche Form der vorsätzlichen Tötung, aus niedrigen Motiven, zu verstehen), wie er andererseits deutlich die derzeitige Praxis vor allem bezüglich der sozialen Indikation kritisierte.

Theologie des Rechts, Recht in der Kirche

Im Vergleich zur ethischen und rechtsphilosophischen Reflexion tut sich die *theologische Rückfrage nach dem Recht* schon deshalb schwerer, weil sie in den traditionellen Disziplinen der Theologie keinen institutionalisierten Ort hat, obschon diese die Existenz des kanonischen und des weltlichen Rechts respektieren und auch beide als in einem (nicht nur genetischen) Zusammenhang mit Sittlichkeit stehend ansehen. Angesichts solchen Defizits versuchte der Eichstätter Fundamentaltheologe *Alfred Gläbber* einige Leitgedanken für ein als theologische Aufgabe oder Disziplin zu verstehendes „*Fundamentalrecht*“ zu entwickeln. Seinen normativen Ansatz habe dieses wie die Theologie des Sittlichen im „ganzen Phänomen des Jesus von Nazaret“, das die Botschaft und das Wirken des irdischen Jesus wie auch das Weiterwirken des Auferstandenen bis hin zur apostolischen Großkirche umfaßt. Sein Kern bildet die Zusage der vollkommenen Persongemeinschaft der Menschen mit dem als Vater erschlossenen Gott. Dazu gehören menschheitliche Universalität, ganzes und dauerndes Heil, aber auch das Durchformtsein aller Daseinsbereiche durch die von Gott geschenkte und an die Menschen weiterzugebende Barmherzigkeit, Liebe und Freude; obwohl einem *personal-sittlichen Grund* entstammend, reichen diese im Verhältnis der Menschen zueinander in die Sphäre des Rechts hinein und qualifizieren konkrete Rechtsgestaltungen neu und u. U. anders (wie etwa im Fall des mosaischen Eherechts).

Die *mittelbare Realisation der Gottesherrschaft* im Bereich des Rechts und der Institutionen durch die Umkehr der diesen Bereich tragenden Menschen läßt die Glaubenden in dem Maß, wie sie in Liebe kommunizieren, auch eine Gemeinschaft der Gerechtigkeit sein. Jesu Anspruch, die vom Schöpfer intendierte Bestimmung des Menschen letztgültig zu interpretieren und auch die Voraussetzungen zu ihrer Realisation zu schaffen, grenzt darüber hinaus auch unmittelbar seine Jünger in einem rechtlich relevanten Sinn von jeder Religionsgemeinschaft ab; diese Abgrenzung bildet deshalb auch ein Merkmal der durch die Geistaussendung des Erhöhten konstituierten Kirche. Die Christen haben von daher die Aufgabe, die Heilserfahrung durch sittlichen Wandel in Kirche und Welt – auch in und gegenüber deren Sachordnungen – aus der Vernunft des Glaubens und der Kraft der Liebe fruchtbar werden zu lassen. *Erlösung*, die nicht bloß im Sinne von *satisfactio*, sondern auch von *satispassio* und Stellvertretung verstanden wird, besagt in diesem Zusammenhang, daß der Christ nicht nur im Blick auf Gott aus zuvorkommender Gnade und antwortender Liebe leben, sondern auch „im Blick auf den Mitmenschen aus zuvorkommender Liebe und tätiger Gerechtigkeit handeln darf bzw. soll, wobei diese Gerechtigkeit in Kirche und Welt trotz jeweils spezifischer Aufgaben aus dem sittlichen Fundament der Sühne und Versöhnung kommt, ob es sich dabei nun um die Rechtsbeziehungen einzelner untereinander und zur Gemeinschaft, um Friedensschlüsse zwischen Staaten oder um den Akt der Genugtuung in der Versöhnung mit Gott durch Versöhnung mit der Kirche im Bußsakrament handelt“.

Das Wesen der Kirche als *Heilssakrament* und ihre Sendung, ein deutliches Zeichen für die Ausrichtung der gesamten Welt auf die neue Schöpfung hin zu sein, gelten auch bezüglich ihrer Rechtsordnung. Deshalb ist Kirche verpflichtet, das Rechtliche und das Institutionelle als nur dienende Instrumente im Hinblick auf das Ziel, die Persongemeinschaft, in vorbildlicher Weise transparent zu machen. Während Gläbber deshalb das Kirchenrecht als prinzipiell konsekutiv zum Dogma und als seine normative Leitidee die *Communio* bestimmte, es damit aber auch als fixierbare und erzwingbare Leistung aus der Beziehung göttliche Offenbarung – menschlicher Glaube herausnahm, schlug der Kanonist *Peter Huizing* (Nijmegen) in kritischem Anschluß an Hans Dombois vor, die *Pneumatologie* zur Grundlage des Rechts in der Kirche zu nehmen. Von beiden Positionen aus ergab sich deutliche Kritik an der rechtspositivistischen Konzeption des CIC, die sich Huizing zufolge u. a. im fehlenden theologischen Bezug, im Anspruch der Kodifikation, in der Ausschaltung von Gewohnheit und Liturgie als selbständiger Rechtsquellen, in der Privatisierung des christlichen und besonders des sakramentalen Lebens, in der rigorosen Gegenüberstellung von aktiven Amtsträgern und empfangenden Gläubigen zeigt. Huizing kennzeichnete demgegenüber das zum Wesen der Kirche gehörende Recht als „*Recht der Gnade*“: Es sei grundgelegt in der Konstituierung des Volkes Gottes durch Jesus Christus; das

Evangelium kündigt die Gabe eines neuen christlichen Standes an, die dann durch die Sakramente vermittelt werde. „Positiviert“ werden müsse dieses „institutionelle“ Recht notwendigerweise hinsichtlich des konkreten Lebens der Gemeinden; zu positivem Recht werden dabei solche Verhältnisse, „die gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen ausdrücken und von der Gemeinde bzw. den Gemeinden anerkannt und aufrechterhalten und daher institutionell festgelegt werden“. Eine Realisierung dieses Vorschlags würde sich nicht nur in der Kompetenzerweiterung der Ortskirchen, stärkerer Beteiligung des „Volkes“, in der Gestaltung des Strafrechts als Besserungsmaßnahme auswirken und ein Schema korrelativer Rechte und Pflichten an die Stelle desjenigen von Befehl und Gehorsam treten lassen, sondern auch eine grundsätzliche Selbstbegrenzung des Kirchenrechts bedeuten.

Aufgegebene Fragen

Ein Kongreß, bei dem auffallend wenig Selbstdarstellung der Fachdisziplin im Spiel war und wo so intensiv gefragt,

hingehört und gearbeitet wurde, bedarf der Bilanzierung. Diese keineswegs leichte Aufgabe hatte wiederum ein Moraltheologe übernommen: *Alfons Auer* (Tübingen) lieferte allerdings keinen selbstzufriedenen Rückblick, sondern skizzierte den erreichten Konsens, wobei er durch kritische Rückfragen und Erwähnung der offengebliebenen Punkte eine über die Tagung weit hinausgehende Forschungs- und Arbeitsperspektive entwarf. Im Hinblick auf die referierten Schwerpunkte seien nur folgende Anliegen herausgegriffen: die Klärung der Frage, ob das Recht nicht besser an dem in einer Gesellschaft gegebenen Wertkonsens orientiert sein soll statt an der sittlichen Idee des schlechthin Guten; die Prüfung der Möglichkeit, ob sich auf der Basis der Kaufmannschen Theorie vom „rechtsfreien Raum“ nicht die stark emotionalisierte Debatte um die Strafrechtsreform entdramatisieren und gleichzeitig ein um so stärker engagierter Beitrag zur Diskussion um die Problematik der Notstandsindikation leisten lasse; die Vorrangigkeit der Authentizität des Sittlichen vor der extensiven Forderung nach strafrechtlichen Sanktionen; schließlich die Weiterentwicklung einer Theologie des Rechts.

Konrad Hilpert

Länderberichte

30 Jahre DDR – Zur Situation der Kirchen

Wenn man die Situation der Kirchen nach 30 Jahren DDR skizzieren will, so muß man berücksichtigen, daß die Kirchen in diesem Gebiet bereits seit 46 Jahren – nämlich seit 1933 – unter erschwerten Bedingungen wirken. Nach einer kurzen Zwischenphase wurde die nationalsozialistische Kirchenbedrängnis von der der Kommunisten abgelöst. Die Kommunisten konnten an die Ergebnisse nationalsozialistischer Kirchenpolitik anknüpfen. Kirchliche Verbände, Vereine, Verlage und Zeitungen waren zum Beispiel bereits von Hitler weitgehend ausgeschaltet worden.

Eine gewisse Tendenzwende

Während aber einst die SED (vor allem Ende 1952 und Anfang 1953 sowie dann zwischen 1957 und 1960) einen Frontalangriff auf die Kirchen versuchte und man die Kirchen SED-intern als „letzten organisierten Feind in der DDR“ einschätzte, hat sich die Situation der Kirchen inzwischen eher *stabilisiert*. Die Erwartung der SED-Führung, diese weitestgehend auszutrocknen, ging nicht in Erfüllung und wurde inzwischen still-

schweigend begraben. Die Versuche, die Kirchen teilweise mit Hilfe der Ost-CDU gleichzuschalten und so von innen her zu beeinflussen bzw. aufzusprengen, wurde ebenfalls weitgehend eingestellt. Die Weiterexistenz der Kirchen wird nun mittelfristig jedenfalls als unvermeidlich angesehen.

In gewissem Sinne ein Markstein in diesem Entwicklungsprozeß war die Begegnung zwischen *Erich Honecker* und einer von Bischof *Albrecht Schönherr* geleiteten Delegation des Vorstandes der Evangelischen Kirchen in der DDR am 6. März 1978. Im Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitung an die 3. Tagung der 3. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, die vom 21. bis 25. September 1979 in Dessau tagte, wird dieses Ereignis wie folgt bewertet:

„Der Vorsitzende des Staatsrates hat im Gespräch mit dem Vorstand der Konferenz am 6. März 1978 für jedermann deutlich den erklärten Willen bekräftigt, in unserer Gesellschaft jedem Bürger, unabhängig von Weltanschauung und religiösem Bekenntnis, Sicherheit und Geborgenheit zu bieten; die Gleichberechtigung, Gleichachtung und Chancengleichheit aller Bürger, die uneingeschränkte Einbeziehung in die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft wurde zu einer für alle